

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse POWTECH TECHNOPHARM 2028



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg

Dauer: Di 26. – Do 28. September 2028

Öffnungszeiten: Di 26. – Mi 27. September 2028 jeweils 9:00–17:00 Uhr
Do 28. September 2028 9:00–16:00 Uhr

2. Ideelle Träger

VDI-Gesellschaft Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen

VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf

APV Arbeitsgemeinschaft für Pharmazeutische Verfahrenstechnik e.V.

Kurfürstenstraße 59, 55118 Mainz

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH

Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland

T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-8228

powtech-technopharm@nuernbergmesse.de

www.powtech-technopharm.com

www.nuernbergmesse.de

Geschäftsführer: Peter Ottmann

Registergericht Nürnberg HRB 761

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL

Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse POWTECH TECHNOPHARM 2028 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse POWTECH TECHNOPHARM 2028 und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarungen) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellereinformatoren), technischen (z. B. Shop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 berechnet.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate). Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 269 Reihenstand (1 Seite offen)

EUR 299 Eckstand (2 Seiten offen)

EUR 319 Kopfstand (3 Seiten offen)

EUR 335 Blockstand (4 Seiten offen)

Prebooking-Preis nur gültig für vollständige Anmeldungen, die beim Veranstalter bis 1. Oktober 2026 eingehen.

EUR 259 Reihenstand (1 Seite offen)

EUR 289 Eckstand (2 Seiten offen)

EUR 309 Kopfstand (3 Seiten offen)

EUR 324 Blockstand (4 Seiten offen)

Um den Prebooking-Preis zu gewähren, muss auch der Verifizierungslink nach der Anmeldung rechtzeitig vor dem Ablauf der Prebooking-Frist bestätigt werden. Fällt der Verifizierungszeitpunkt nicht mehr in den Prebookingzeitraum, wird der normale Standflächenpreis berechnet.

Die Mindeststandfläche beträgt 12 m². Die Mindestmiete für die Standfläche beträgt: EUR 3.108.

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen
- Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen
- Allgemeine Reinigung der Gänge
- Auf- und Abbaumaßnahmen
- Ausstellerausweise nach Maßgabe von „Ausstellerausweise“
- Marketing-Services für Direktaussteller

Für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,80 erhoben und abgeführt.

Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der

gesamten Messelaufzeit. Müllbeutel werden gestellt. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 6,40/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Alle Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Bestellungen hierfür können im Shop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit. Die dann ausgestellte Rechnung an den benannten Rechnungsempfänger wird mit Zusatz „c/o“ ausgestellt (vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 2 S. 1 ff. Umsatzsteueranwendungserlass).

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Do 21. – So 24. September 2028 jeweils 7:00–22:00 Uhr
Mo 25. September 2028 7:00–20:00 Uhr

Abbau: Do 28. September 2028 16:00–24:00 Uhr

Fr 29. – Sa 30. September 2028 jeweils 7:00–24:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

Der Aussteller verpflichtet sich, die angegebenen Zeiten einzuhalten, insbesondere seine Standfläche bis spätestens Samstag, 30. September 2028, 24:00 Uhr komplett zu räumen. Sollte der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen und es infolge dessen zu einer Kollision mit dem Aufbau der Folgeveranstaltung kommen, so ist der Aussteller verpflichtet, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Dies betrifft insbesondere gegen den Veranstalter gerichtete Schadenersatzansprüche.

12. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Maßgeblich für die Standausstattung und -gestaltung sind die Technischen Richtlinien (Info 4) sowie Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse POWTECH TECHNOPHARM 2028, die auf www.powtech-technopharm.com und im Shop veröffentlicht werden. Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und geschmackvollen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden vom Veranstalter nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Mindestens 50 % der Gesamtlänge aller Gangseiten dürfen nicht mit Aufbauten verstellt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse POWTECH TECHNOPHARM 2028

(Fortsetzung)



Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m. Die maximale Höhe für Standbau und Werbeträger beträgt 5,50 m, gemessen ab Hallenboden und darf nicht überschritten werden.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen neutral gestaltet und gereinigt sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Werbeträger oder andere Gestaltungselemente von 3,50 m Höhe bis zu einer maximalen Höhe von 5,50 m müssen an jeder Seite mindestens 2,00 m Abstand zum Nachbarstand einhalten.

Ausstellungsstände ab 400 m² und doppelstöckige Standbauten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Zur Überprüfung der Gestaltung und Ausführung des Standes steht dem Aussteller das Onlineportal Booth+Check im Shop zur Verfügung.

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Der Aussteller verpflichtet sich, eine 2,50 m hohe eigene Standwand an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen.

Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände bei den ServicePartnern zu bestellen. Dabei können folienbeschichtete Standbegrenzungswände gemietet werden. Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden.

Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Die Fußböden der Stände sind von den Ausstellern mit einem passenden Belag (z. B. Teppich, Parkett, PVC) auszulegen. Es wird insofern auf die technischen Richtlinien verwiesen.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppel Klebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebanden: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Sofern durch andere Klebebander nach Abbauende Rückstände auf dem Hallenboden entfernt werden müssen, werden die Reinigungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Teppichreste o.ä.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 47 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

Ausstellerausweise müssen personalisiert sein und dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden. Nach der Veranstaltung werden dem Aussteller lediglich die tatsächlich genutzten Ausstellerausweise abzüglich des Freikontingents in Rechnung gestellt.

14.1 Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

• Nennung des Ausstellers (Basiseintrag) in den Onlinemedien der POWTECH TECHNOPHARM:

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein **Online-Profil** auf www.powtech-technopharm.com mit folgenden Leistungen zur Verfügung.

Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

– **Firmenprofil** inkl. Firmenbeschreibung, Firmenlogo, Kontaktinformationen, Standnummer sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen max. 4.000 Zeichen

– **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.

– Darstellung von 2 **Produkten** bzw. **Dienstleistungen** bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder

- Unbegrenzte Einordnung in die Produktgruppen
- Unbegrenzte Einordnung in die Branchen und Produktbeschaffenheiten
- Möglichkeit zur Kennzeichnung von Produkten als **Produktneuheit**
- Eintrag mit Firmenname und Standnummer in den **Hallenplänen** auf der Website

• Nennung des Ausstellers:

– Eintrag in die **Ausstellerliste**, im gedruckten **Messebegleiter** oder **Digital Guide** mit Firmenname und Standnummer. Änderungen dieses Eintrags sind bis 27. Juli 2028 möglich.

– Eintragung in den **Hallenplan**, im gedruckten **Messebegleiter** oder **Digital Guide** mit Standnummer

• Einladungsmanagement:

– Kostenfreie und **unlimitierte Gutschein-Codes** zur Besuchereinladung **Alle elektronischen Eintrittsgutscheine, die durch Ihre Kunden eingelöst werden, sind kostenfrei.**

– Bereitstellung von **E-Mail Templates** und **Musteranschriften**

– **Gutscheinmonitoring** inkl. Reporting

• Weitere Leistungen:

– Auslage von **Presseinformationen** im Presse-Center und per upload online

– **1 Leadtracking-App**, weitere Apps im Online AusstellerShop kostenpflichtig buchbar

– **Online-Werbemittel:** Lizenz- und kostenfreie Nutzung von Digital Assets (bspw. Logos, Anzeigen, Textmuster, Banner, Social-Media-Grafiken usw.) der POWTECH TECHNOPHARM (Downloadbereich auf www.powtech-technopharm.com)

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 1.229. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

14.2 Marketing-Services für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung:

- Leistungen wie Punkt 14.1

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services zum Gesamtpreis von EUR 1.599. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

15. Mitaussteller

MitAussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

MitAussteller können nur zugelassen werden, wenn die unter Verwendung des von dem Veranstalter herausgegebenen elektronischen Anmeldeformulars für MitAussteller unter powtech-technopharm@nuernbergmesse.de abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. Die Anmeldung von MitAusstellern muss bis spätestens 27. Juli 2028 erfolgen. Im Falle einer Anmeldung nach dieser Anmeldefrist kann der Veranstalter nicht mehr garantieren, dass die unter Punkt 14 genannten Marketing-Services erbracht werden können. Einen Anspruch kann der Aussteller bzw. MitAussteller hieraus nicht herleiten.

Wird die Anmeldung eines MitAusstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250. MitAussteller müssen vom (Direkt-)Aussteller gemeldet werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, eine zusätzliche Gebühr von EUR 750 pro MitAussteller in Rechnung zu stellen.

16. TransITfair

Die An- und Ablieferung mit Lieferfahrzeugen auf dem Messegelände kann nur über das digitale Abrufsystem TransITfair erfolgen. Aussteller müssen sich hierzu bei TransITfair registrieren und insbesondere kostenpflichtige Zeit-Slots buchen. Es gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Logistik Abrufsystem der NürnbergMesse GmbH. Nähere Informationen unter <https://www.nuernbergmesse.de/de/location-services/services/transitfair>

17. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.